



Dienstanweisung über Bewirtschaftung und Nutzung der Parkplätze

vom 6. Dezember 2016

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

als Dienstanweisung:

I.

I. Geltungsbereich

Art. 1 Grundsatz

¹ Diese Dienstanweisung gilt für die sich in Verwaltungsgebäuden im Gebiet der Stadt St.Gallen befindlichen Dienststellen der Staatsverwaltung und der Gerichte sowie deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Art. 2 Ausnahmen

¹ Diese Dienstanweisung gilt nicht für:

- a) die selbständigen und unselbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie die öffentlich-rechtlichen Stiftungen des Kantons;
- b) folgende Dienststellen:
 1. die Prüfstelle Winkeln des Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamtes an der Biderstrasse 6;
 2. das Depotgebäude des Zeughauses St.Gallen an der Mingerstrasse 2;
 3. den Werkhof der Nationalstrassen Gebiet VI und des Strasseninspektorates an der Martinsbruggstrasse 75;
- c) die Lagerhalle an der Schuppisstrasse 16.

II. Parkplatzbewirtschaftung

Art. 3 Parkplatz-Kategorien

¹ Die Parkplatzbewirtschaftung umfasst folgende Parkplatzkategorien:

- a) feste Parkplätze für Dienstfahrzeuge 134 Parkplätze;
- b) Pikett-Parkplätze der Kantonspolizei 12 Parkplätze;
- c) Parkplätze für Menschen mit Behinderung 9 Parkplätze;
- d) Besucherparkplätze 39 Parkplätze;
- e) je 2 unpersönliche Parkplätze für Kantonsratspräsidium, Regierung und Gerichte 6 Parkplätze;
- f) Pool-Parkplätze für Dienstfahrten mit privaten Personenwagen 131 Parkplätze;
- g) zur Vermietung vorgesehene Parkplätze 139 Parkplätze.



Art. 4 Feste Parkplätze für Dienstfahrzeuge

¹ Als feste Parkplätze für Dienstfahrzeuge werden zugeteilt:

- a) der Staatskanzlei 2 Parkplätze;
- b) dem Departement des Innern 1 Parkplatz;
- c) dem Bildungsdepartement 1 Parkplatz;
- d) dem Baudepartement 22 Parkplätze;
- e) dem Sicherheits- und Justizdepartement (ohne Kantonspolizei) 6 Parkplätze;
- f) der Kantonspolizei (ohne Pikett-Parkplätze) 102 Parkplätze.

Art. 5 Pool-Parkplätze

¹ Als Pool-Parkplätze für Dienstfahrten mit privaten Personenwagen werden zugeteilt:

- a) der Staatskanzlei 4 Parkplätze;
- b) dem Volkswirtschaftsdepartement 14 Parkplätze;
- c) dem Departement des Innern 16 Parkplätze;
- d) dem Bildungsdepartement 10 Parkplätze;
- e) dem Finanzdepartement 19 Parkplätze;
- f) dem Baudepartement 29 Parkplätze;
- g) dem Sicherheits- und Justizdepartement (ohne Kantonspolizei) 20 Parkplätze;
- h) der Kantonspolizei 3 Parkplätze;
- i) den Gerichten 7 Parkplätze;
- j) dem Gesundheitsdepartement 9 Parkplätze.

Art. 6 Standorte

¹ Das Baudepartement legt nach Anhören der Staatskanzlei, der Departemente und der Gerichte die Standorte der Parkplätze für Menschen mit Behinderung und der Besucherparkplätze fest.

² Dienststellen, an deren Standort keine Besucherparkplätze verfügbar sind, geben Besucherinnen und Besuchern Gelegenheit zur Benützung ihrer Pool-Parkplätze oder weisen diese auf nahegelegene öffentliche Parkmöglichkeiten hin.

³ Das Baudepartement legt nach Anhören der Staatskanzlei, der Departemente und der Gerichte die Standorte der festen Parkplätze für Dienstfahrzeuge und der Pool-Parkplätze fest. Das Sicherheits- und Justizdepartement handelt für die Kantonspolizei.

Art. 7 Änderungen

¹ Das Baudepartement kann bei Änderung der Verhältnisse die Zuteilung der Parkplätze auf die Parkplatzkategorien nach Art. 3 dieses Erlasses und deren Standorte ändern. Die Zahl der Zusatzparkplätze für Kantonsratspräsidium, Regierung und Gerichte wird nicht geändert, jene der Plätze für Menschen mit Behinderung nicht verringert.

² Das Baudepartement holt die Zustimmung von Staatskanzlei, Departementen und Gerichten ein, soweit diese von der Änderung betroffen sind. Das Sicherheits- und Justizdepartement handelt für die Kantonspolizei.



III. Parkplatznutzung

Art. 8 Grundsatz

¹ Es besteht kein Anspruch auf die Zuteilung eines persönlichen Parkplatzes.

Art. 9 Dienstfahrten

¹ Pool-Parkplätze werden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern genutzt, wenn diese für Dienstfahrten auf das Privatfahrzeug angewiesen sind.

² Staatskanzlei, Departemente, Kantonspolizei und kantonale Gerichte regeln die Vergabe der Pool-Parkplätze im Einzelfall.

³ Wer das Privatfahrzeug vor oder nach einer Dienstfahrt auf einem gebührenpflichtigen Parkplatz abstellen muss, kann sich die Parkgebühr als Auslage für Dienstreisen nach Art. 130 der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹ vergüten lassen.

Art. 10 Vermietung

¹ Das Hochbauamt vermietet die zur Vermietung vorgesehenen Parkplätze an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie an Dritte.

² Das Hochbauamt legt in den Mietverträgen für alle zur Vermietung vorgesehenen Parkplätze mit Ausnahme der Parkplätze auf dem eingezäunten Areal des Zeughauses St.Gallen an der Burgstrasse 50 einen Mietpreis zuzüglich Mehrwertsteuer von monatlich 200 Franken für Innenparkplätze und 100 Franken für Aussenparkplätze fest.

³ Das Hochbauamt legt für alle zur Vermietung vorgesehenen Parkplätze auf dem eingezäunten Areal des Zeughauses St.Gallen an der Burgstrasse 50 in den Mietverträgen einen Mietpreis zuzüglich Mehrwertsteuer von monatlich 40 Franken für Aussenparkplätze fest.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Dienstanweisung über Bewirtschaftung und Nutzung der Parkplätze vom 6. September 2016» wird aufgehoben.

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2017 angewendet.

¹ sGS 143.11.